


Gemeiner Bescheid : publicirt im Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow am Schlusse der Michaelis-Juridik 1799

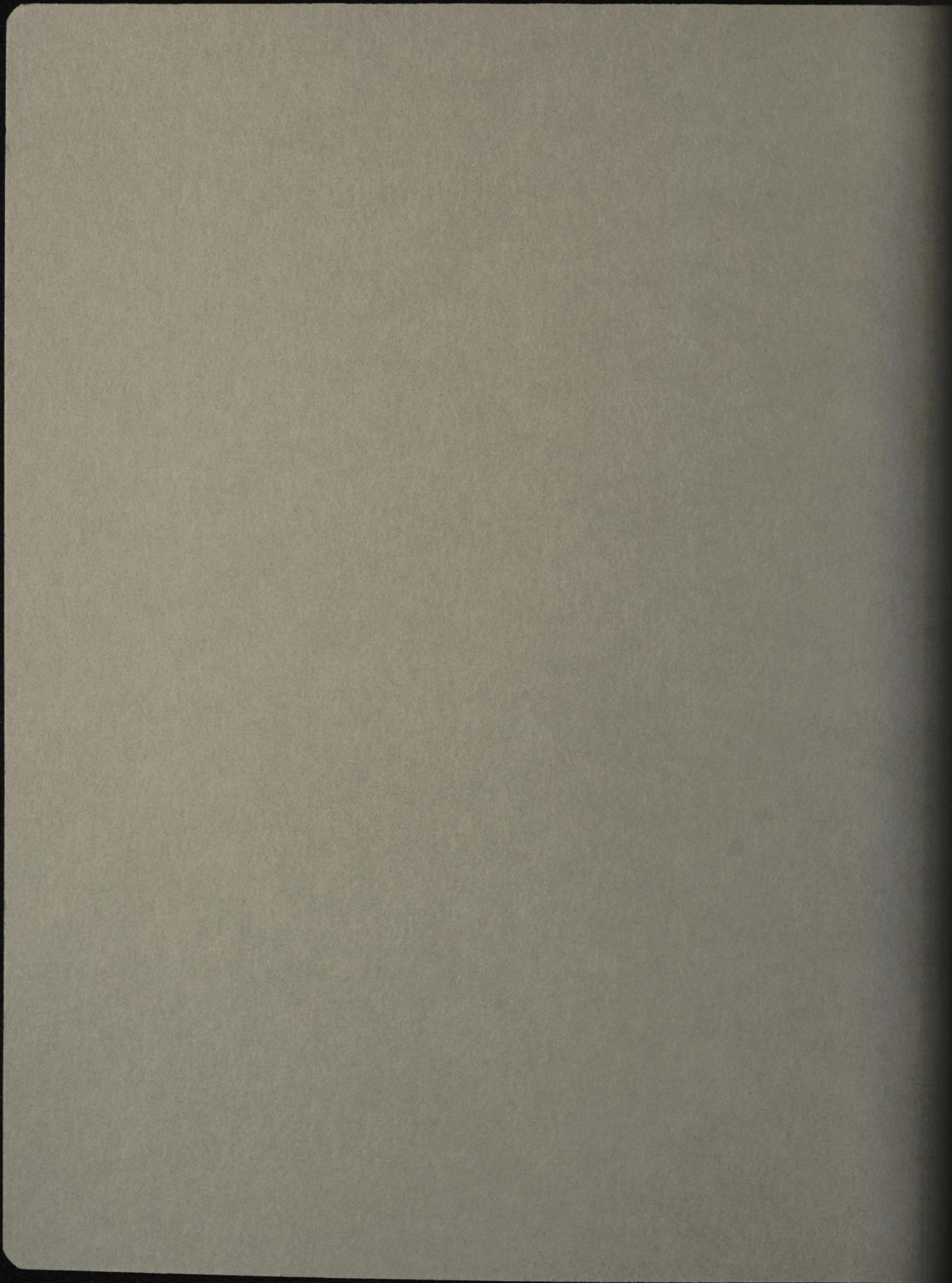
[Güstrow]: [Verlag nicht ermittelbar], [1799?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862407761>

Druck Freier  Zugang



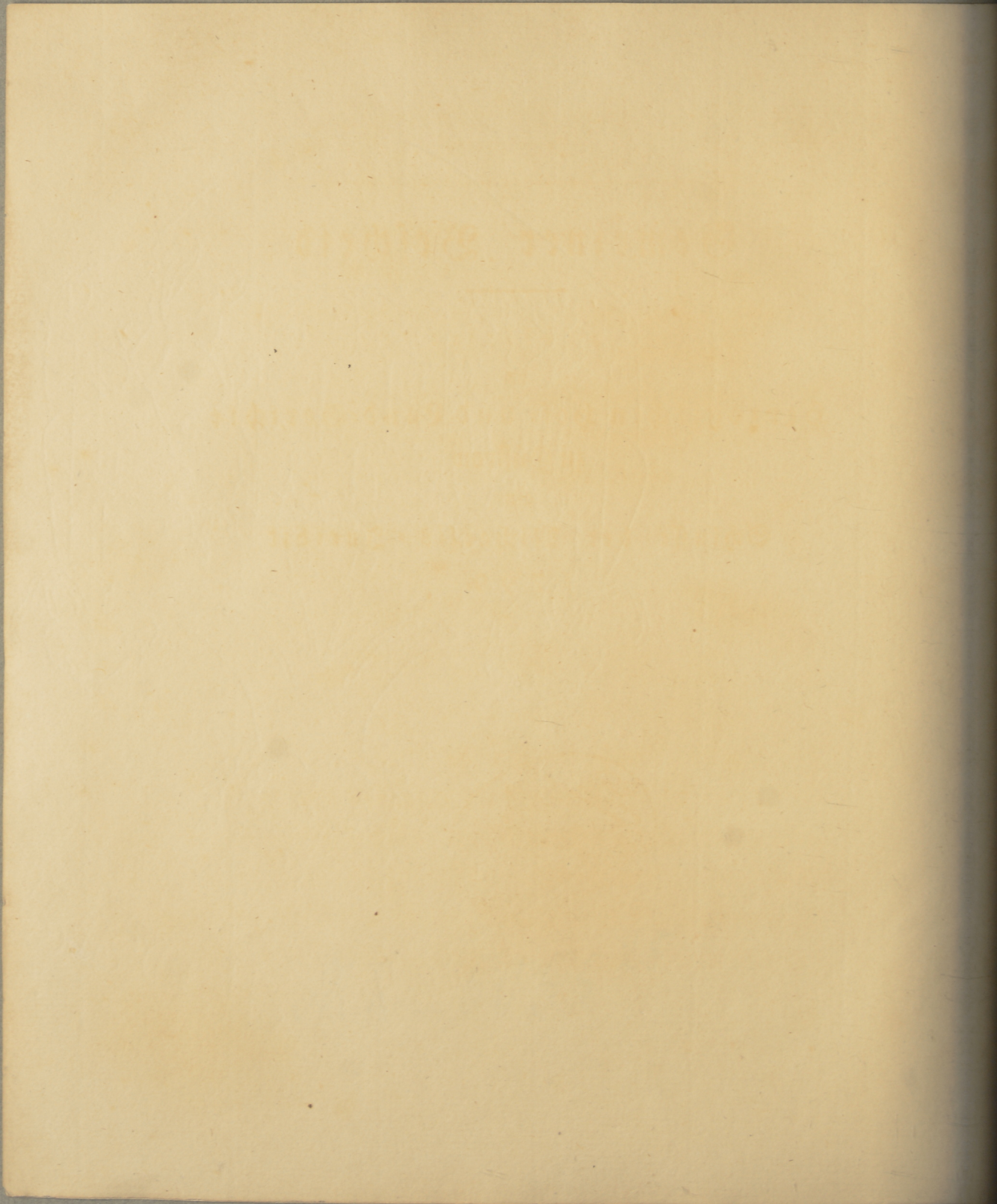
MK - 5055²⁸





Mk-5055²⁸

111-2022



Gemeiner Bescheid

publicirt

im

Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte
zu Güstrow

am

Schlusse der Michaelis = Juridik

1799.



31

Geometrie

von

in

Geometrie

von

in

Geometrie

1792

10

Von dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte werden
nächstehende Processualische, den Rechten und beson-
ders den Landes-Gesetzen gemässe, Vorschriften zur allge-
meinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

§. I.
Da die, sowohl auf den Grundsätzen des gemeinen
Rechts, als auf der Vorschrift der Hof- und Land-Gerichts-
Ordnung gegründete, summarische Natur des Restitutions-
Verfahrens, sich zwar in Ansehung der Satz-Schriften des
Restitutorii gegen die, in der Appellations-Instanz definiti-
ve gesprochenen, Urtheile erhalten, hingegen in dem Re-
stitutions-

stitutions-Verfahren gegen die Erkenntnisse in causis simplicis querelae sich nach und nach dahin modificiret hat, daß in dem letztern zum so unverkennbaren, als unnöthigen Aufenthalt der Sache, Vier Sätze, von jedem Theile zwey, verhandelt werden, so soll von nun an das restitutorium gegen die in causis simplicis querelae gesprochenen Urtheile, in Ansehung der darin Statt findenden Satzschriften, wieder auf seine obgedachte gemeine Natur zurückgeführt, mithin auch in demselben, so wie in dem Restitutions-Verfahren contra appellatoriam definitivam kundbarerweise geschieht, jedem Theile nur ein Satz zugestanden, also überhaupt dasselbe mit zwey Satzschriften absolviret, folglich auf des Imploraten Exceptions-Schrift der Acten-Schluß, und der Rotulations-Termin erkannt werden, wobey es sich indessen von selbst versteht, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, rechtlichen Grundsätzen gemäß, die Wiederaufhebung des Acten-Schlusses und ein weiteres Verfahren nachgesucht und erwürkt werden möge. In restitutorio contra non-devolutoriam aber findet auffer dem libello observanzmäßig keine weitere Verhandlung Statt.

§. 2.

Obzwar, die Appellations-Instanz betreffend, es bey dem, als Regel, darin Statt habenden Verfahren bis zur Duplik, nach als vor, sein völliges Verbleiben behält, so wird doch das richterliche arbitrium, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der Natur des Processus der zum appellatorio erwachsenen Sache, nur zwey Sätze zuzulassen, auch hier vorbehalten.

§. 3.

Wann das Herzogliche Hof- und Land-Gericht nicht ohne Misfallen bemerkt hat, daß, bekannten Landesherrlichen und Gemeinbescheidlichen Vorschriften entgegen, bey der Einwendung der zulässigen Rechtsmittel hin und wieder die Einführung derselben von ihrer Rechtfertigung getrennt, und Behufs der letztern eine oder wohl gar mehrere Fristen nachgesucht werden, so werden die Procuratoren und Advocaten dieserhalb (mit alleiniger Ausnahme der Ausführung der Appellations-Beschwerden, als welche, wenn ihr nicht a Judicio eine gewisse Frist besonders bestimmt worden, ob-

servanz

ferbanzmässig in Termino rotulationis noch angenommen wird,) auf die Herzoglichen Verordnungen vom 31sten März, und 11ten August 1753 und vom 4ten November 1776, wie auch auf die Gemeinen Bescheide vom 4ten Octbr. 1709 und vom 25sten Januar 1779 zu deren unausgesetzten genauen Befolgung um so ernstlicher hiemit zurückgeföhret, je angelegentlicher es diesem Gerichte seyn wird, auf die pünctliche Gelebung dieser Vorschriften unabweichlich zu halten, und sollen die etwa zulässigen Fristen zur Rechtfertigung der Beschwerden von nun an nicht mehr sub poena deserti remedii, sondern sub poena praeclusi, eaque peremptoria ertheilt werden.

§. 4.

Schließlich werden gesammte Procuratoren und Advocaten an die, wegen der Zahl und Gründe der Frist-Gesuche mehrmahls erlassenen, Landesherrlichen und gemeinbescheidlichen Verordnungen, ihrem ganzen Umfange nach, erinnert und sie zur Gelebung derselben auf die von ihnen geleisteten Eyde zurückgeföhret, mit dem Anfügen:

1) daß

1) daß in den, zur Beeilung rechtlich begünstigten, Judicial-Sachen die Fristen, nach Bewandniß der Sache, nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern kürzer und so, als die Beschaffenheit der Sache es erfordert, bestimmt, und ohne Bescheinigung rechts erheblicher Ursachen nicht verlängert werden sollen;

2) daß in den, zur Verengung der ersten Frist rechtlich nicht qualificirten, Judicial-Sachen nach gehabter ersten vollen Juridik-Frist, die zweite Frist, in mehrerem Betrachte, daß schon die erste volle drey Monate umfaßte, und mithin peremptorisch war, nicht anders, als auf bescheinigte gesetzliche Gründe, und zwar nur auf drey Wochen, sub finali praeiudicio congruo ertheilt werden soll, und

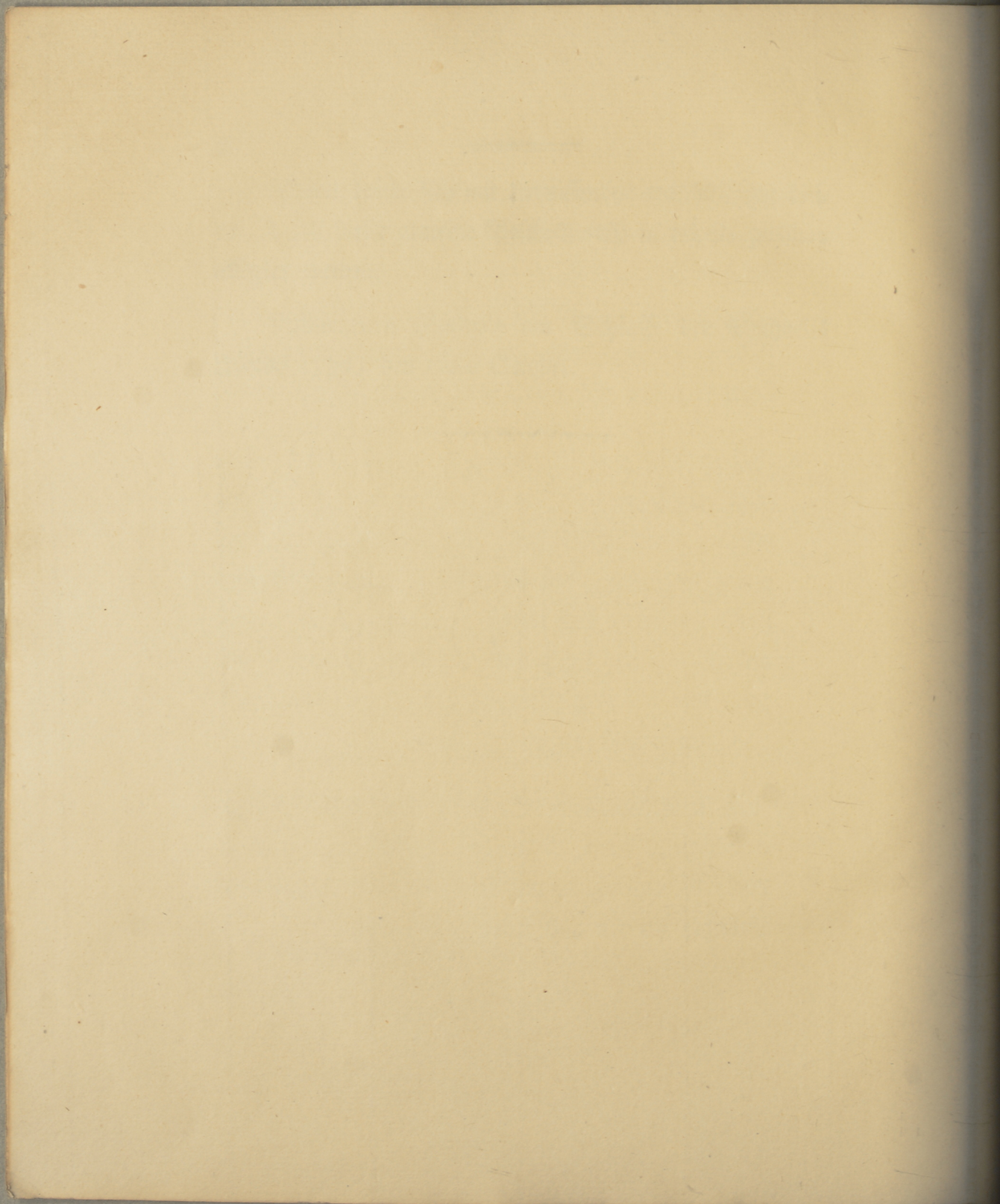
3) daß in Extrajudicial-Sachen, nach Ablauf der gewöhnlichen Termine, weitere Befristungen nie anders, als aus legaler und ordnungsmässig bescheinigter Ursache, gebeten und Statt haben sollen.

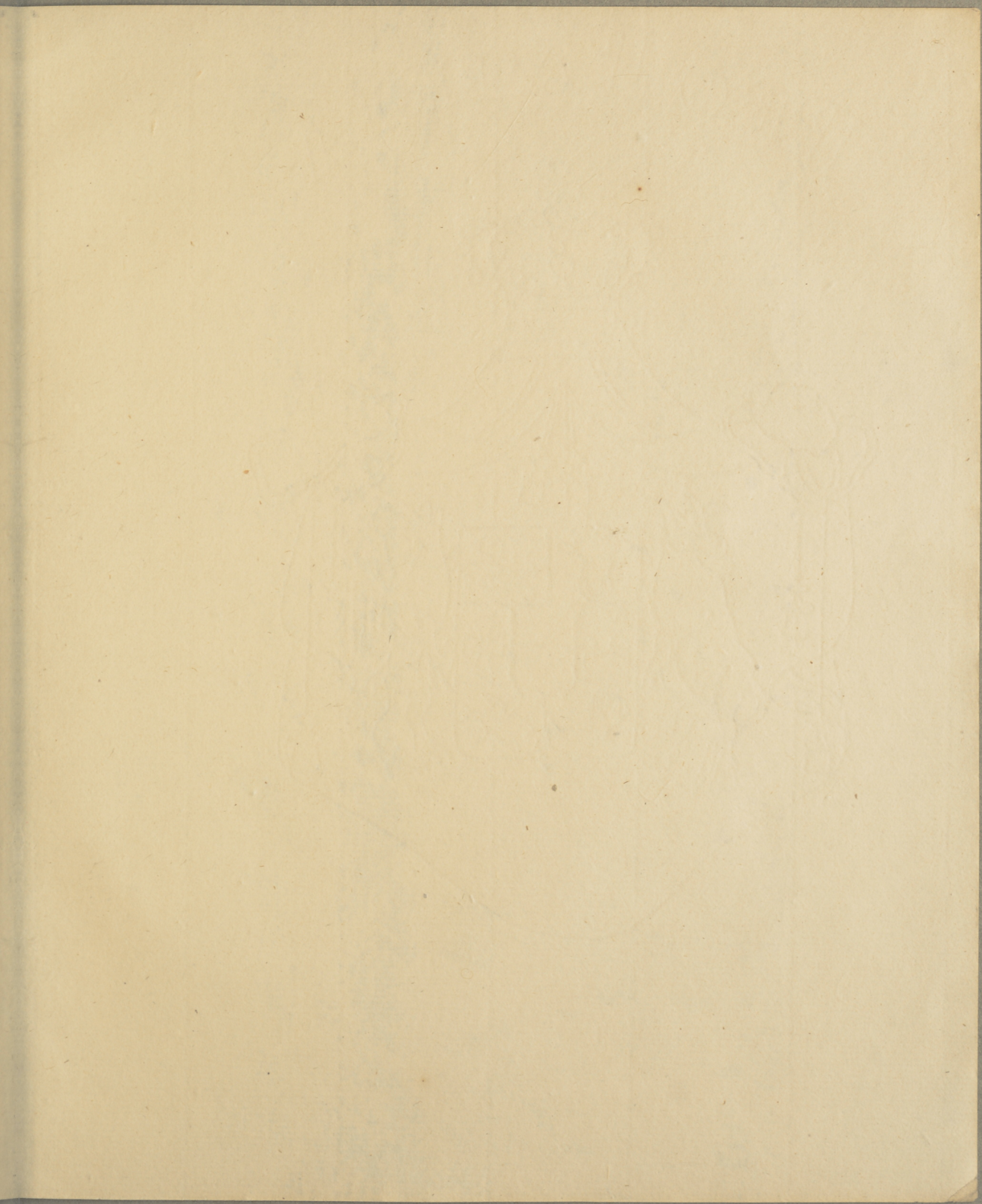
Damit

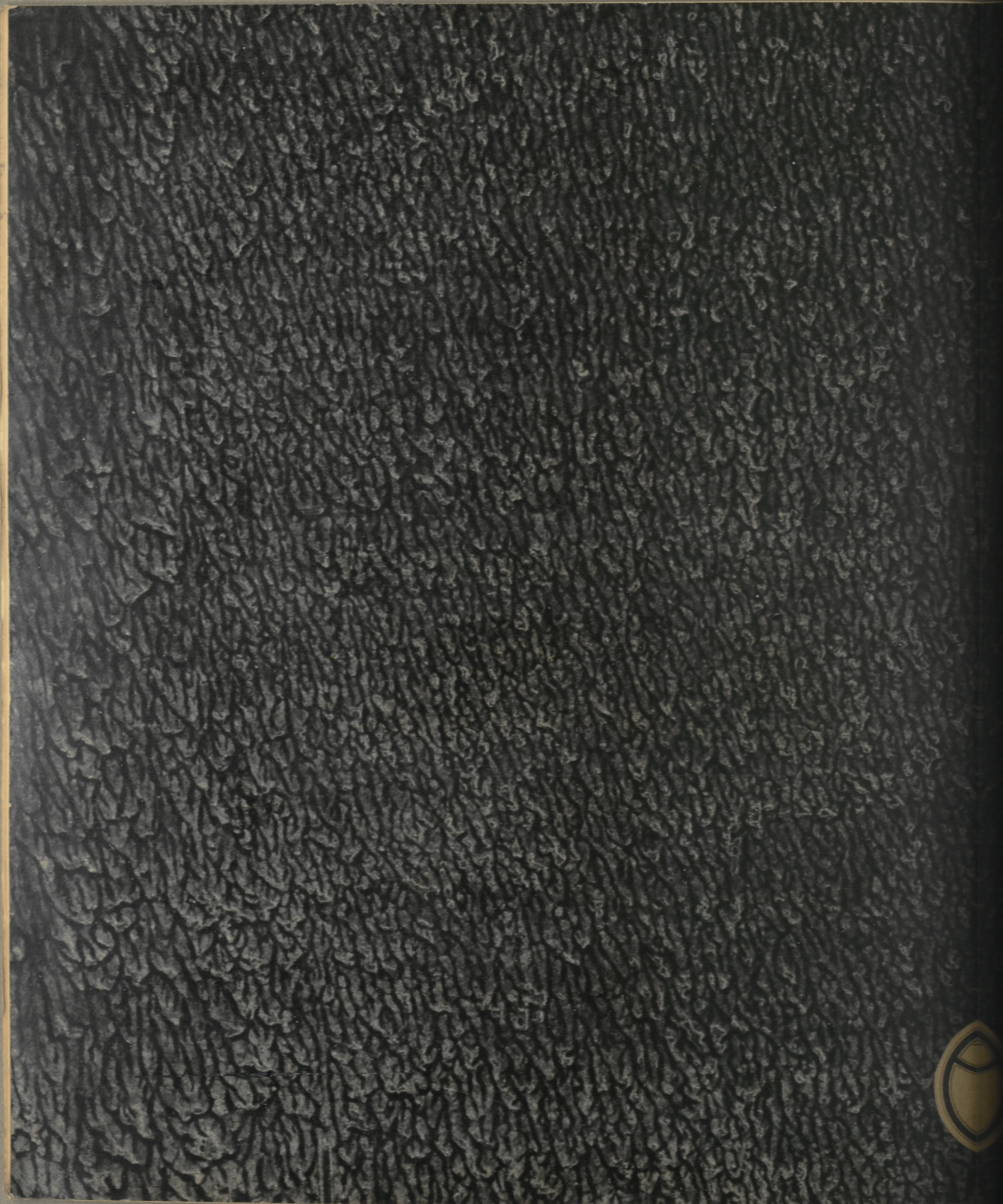
Damit keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser gemeine Bescheid auch in tabula publica affigirt werden.

Publicatum Güstrow am Schlusse der Michaelis
Juridik 1799, den 12ten October.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.







1) daß in den, zur Beeilung rechtlich begünstigten, Judicial-Sachen die Fristen, nach Bewandnis der Sache nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern er und so, als die Beschaffenheit der Sache es erfordert, bestimmt, und ohne Bescheinigung rechtserheblicher Ursachen nicht verlängert werden sollen;

2) in den, zur Verengung der ersten Frist rechtlich qualifizierten, Judicial-Sachen nach gehabter vollen Juridik-Frist, die zweite Frist, in mehrm Betrachte, daß schon die erste volle drey Wochen umfaßte, und mithin peremptorisch war, nicht anders, als auf bescheinigte gesetzliche Gründe, und nur auf drey Wochen, sub finali praeiudicio congruo ertheilt werden soll, und

3) in Extrajudicial-Sachen, nach Ablauf der gesetzlichen Termine, weitere Befristungen nie anders, als aus legaler und ordnungsmässig bescheinigter Sache, gebeten und Statt haben sollen.

Damit

